



**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abfallentsorgung
des Abfallentsorgungsverbandes
Schwarze Elster
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS)**

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS)

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], , S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 15. November 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

Abschnitt 1

Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen

§ 1

Gebührentatbestand

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (Abfallentsorgungsverband) erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft und die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören alle notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Verbandes und von ihm Beauftragter, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die nach § 1 zu erhebenden Gebühren sind die Eigentümer der gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden. Neben den Gebührenschuldern nach Satz 1 sind auch diejenigen, die die Leistung der Einrichtung Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch nehmen, Gebührensschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 geht die Gebührensschuld mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Der bisherige und der neue Gebührensschuldner haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Neben den Gebührenschuldern nach Abs. 1 ist Gebührensschuldner der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr oder der freiberufliche Tätige.
- (4) Gebührensschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken nach § 6 Abs. 12 und für die Einwegbox nach § 6 Abs. 21 ist abweichend von Abs. 1 bis 3 der Erwerber.
- (5) Gebührensschuldner für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den in der Anlage 1 benannten Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes sind die Anlieferer. Anlieferer sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die dem Abfallentsorgungsverband an einem der in Anlage 1 genannten Wertstoffhöfe überlassen werden.
- (6) Gebührensschuldner für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil und an den stationären Annahmestellen sind Erzeuger oder Besitzer aus anderen Herkunftsbereichen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der gefährlichen Abfälle ist die vollständige Firmenanschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Gebührensschuldner sind

private Haushalte, die mehr als 30 kg bzw. 30 l von gefährlichen Abfällen an den stationären Annahmestellen abgeben.

- (7) Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von gefährlichen Abfällen vom Abfallbesitzer, den Eilservice für Sperrmüll, Abfällen aus Metall und Elektro- und Elektronikgeräten und im Fall der Entsorgung von Abfällen über Container nach § 6 Abs. 8 bis 10 und 13 bis 19 ist abweichend von Abs. 1 bis 3 der Besteller der Leistung.
- (8) Gebührenschuldner für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind abweichend von Abs. 1 bis 3 die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.
- (9) Gebührenschuldner ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband entsorgt.

§ 3

Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt, dies dem Abfallentsorgungsverband mitgeteilt wird und die Abfallbehälter abgeholt wurden.
- (2) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 20 entstehen jeweils mit dem 1. Januar eines Kalenderjahres, spätestens mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes folgt. Die Gebührenpflicht endet zum 31. Dezember des Kalenderjahres, spätestens zum letzten Kalendertag des Monats in dem der Anschluss beendet wird.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Leistungsgebühren nach § 6 Abs. 3, Abs. 8, Abs. 11 und Abs. 19 entstehen jeweils mit der Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner mit der Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entsorgung, spätestens mit deren Entleerung/Abholung.
Die Leistungsgebühren für das Mindestentsorgungsvolumen nach § 6 Abs. 3 entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn sich bei einer Gegenüberstellung des Entsorgungsvolumens, das sich aus der Multiplikation der Anzahl der tatsächlichen Behälterleerungen und der Behältergröße in Liter berechnet, und dem Mindestentsorgungsvolumen nach § 4 Abs. 4 ergibt, dass das Volumen der tatsächlichen Entleerungen das Mindestentsorgungsvolumen nicht erreicht. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mietgebühr für Abfallbehälter nach § 6 Abs. 7 entsteht jeweils mit dem 1. Januar eines Kalenderjahres, spätestens mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes folgt, und mit der Anlieferung/Überlassung der Abfallbehälter an den Gebührenschuldner.
- (5) Die Gebühren für Serviceleistungen nach § 6 Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 14 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen durch Bereitstellung der Container, spätestens mit dem Transport oder der Abholung.

- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von Restabfallsäcken oder Laubsäcken nach § 6 Abs. 12 und für die Einwegbox (VAT-Behälter) nach § 6 Abs. 21 entstehen mit deren Erwerb.
- (7) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins oder des Eiltermins nach § 6 Abs. 13, nach § 6 Abs. 15 für Sonderabholungen und nach § 6 Abs. 17 für erfolglose Anfahrten entstehen mit der Anfahrt durch den Abfallentsorgungsverband.
- (8) Die Gebühr nach § 6 Abs. 16 entsteht mit der Abholung der beschädigten Abfallbehälter und bei Zurverfügungstellung eines unbeschädigten Behälters mit dessen Auslieferung.
- (9) Die Gebühr nach § 6 Abs. 18 entsteht mit der erforderlichen gesonderten Anfahrt, spätestens mit der Entleerung des unzulässig befüllten Abfallbehälters.
- (10) Die Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes sowie die Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil oder an den stationären Annahmestellen für Schadstoffe nach § 6 Abs. 22 entstehen jeweils mit Anlieferung der Abfälle.
- (11) Bei Änderung gebührenrelevanter Umstände werden diese zum nächsten Kalendermonat, der auf die Änderung folgt, berücksichtigt. Erfolgt die Änderung am Ersten eines Kalendermonats, wirken diese für und ab dem begonnenen Kalendermonat.

§ 4

Fest- und Leistungsgebühr, Mindestentleerungsvolumen

- (1) Die Festgebühr für Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, wird für:
 - a. die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Restabfällen und Bioabfällen sowie Weihnachtsbäumen,
 - b. die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle, soweit dem Abfallentsorgungsverband nach dem BbgAbfBodG die Zuständigkeit obliegt,
 - c. die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll und Abfällen aus Metall,
 - d. die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen,
 - e. die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden und
 - f. die Betreuung von Wertstoffhöfen, die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit erhoben.
- (2) In der Festgebühr für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen, sind die:
 - a. Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung von Restabfällen und Bioabfällen,
 - b. Verwertung und Beseitigung von Restabfällen und Bioabfällen,
 - c. die Vorhalteleistungen für die Erfassung von gefährlichen Abfällen,
 - d. die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen,
 - e. die Betreuung von Wertstoffhöfen,
 - f. die Verwaltungsleistungen,
 - g. die Abfallberatung und
 - h. die Öffentlichkeitsarbeit

enthalten.

- (3) Für die Leerung der Restabfallbehälter, Behälter für Bioabfälle und Papierbehälter aus anderen Herkunftsbereichen hat der Gebührenschuldner entsprechend seines Bedarfs, Leistungsgebühren zu entrichten.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von

- a) Restabfällen ,
- b) Bioabfällen,
- c) Papierabfällen.

Die Anzahl der Leerungen der Behälter für Restabfälle und Bioabfälle werden anhand eines am Sammelfahrzeug und am Behälter installierten Identifizierungssystems ermittelt und über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

- (4) Es wird bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, mindestens eine Leistungsgebühr für Restabfall - dem Mindestentleerungsvolumen – in Höhe von 156 Litern pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Kalenderjahr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.

§ 5

Gebührenbemessung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als Fest- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Festgebühren bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten (Wohngrundstücken) anfallen, nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche (z.B. Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler) richtet sich nach Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter. Die Leistungsgebühren für Wohngrundstücke werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen. Neben der Fest- und Leistungsgebühr werden Mietgebühren für die Bereitstellung der in § 6 Abs. 7 und Abs. 19 aufgeführten Abfallbehälter erhoben.
- (2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenschuldner dem Abfallentsorgungsverband spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres unverzüglich in Textform mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01.01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebühr entsteht.
- (3) Ist für ein Wohngrundstück oder eine vergleichbare Anfallstelle keine Person einwohnermelderechtlich mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz erfasst, wird aber ein Abfallbehälter auf dem Grundstück vorgehalten, so ist für diesen Zeitraum die Festgebühr für eine Person zu entrichten. Werden alle Personen abgemeldet, wird aber weiterhin ein Abfallbehälter vorgehalten, ist ebenfalls die Festgebühr für eine Person zu entrichten. Der Gebührenschuldner hat dem Abfallentsorgungsverband Beginn und Ende der Nutzungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt in der Regel vom 01.04. bis 30.09. des jeweiligen

Jahres. Die Berechnung der Gebühr erfolgt zeitanteilig nach den Kalendermonaten der Möglichkeit der Inanspruchnahme.

- (5) Die Gebührenberechnung für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes, am Schadstoffmobil oder an den stationären Annahmestellen für Schadstoffe erfolgt jeweils auf Grundlage der in der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung genannten Maßstäbe unter Zugrundelegung der tatsächlich angelieferten Menge. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Wird der Gebührenberechnung das Gewicht zugrunde gelegt, werden die Abfälle verwogen. Wird der Gebührenbemessung das Volumen zugrunde gelegt, wird das Volumen durch Messung vom Anlagenpersonal ermittelt.
- (6) Soweit der Abfallentsorgungsverband die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind und hört vor der Festsetzung der Gebühren den Gebührenschuldner an.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke beträgt 37,32 €/Jahr für jede auf dem Grundstück mit amtlichem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person.
- (2) Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt. Der Gebührensatz nach Absatz 1 findet Anwendung.
- (3) Die Leistungsgebühr für Restabfall von privaten Haushalten beträgt je Leerung für

einen 80 l Restabfallbehälter	3,30 €,
einen 120 l Restabfallbehälter	4,95 €,
einen 240 l Restabfallbehälter	9,90 €.

Die Gebühr für das Mindestentsorgungsvolumen beträgt 0,04 €/Liter.

- (4) Alternativ besteht für private Haushalte die Möglichkeit, die Leistungsgebühren für Restabfall mit einem festgelegten Leerungszyklus pauschal zu entrichten. Die Gebührensätze betragen für jedes Jahr:

Restabfallbehälter Liter	14-tägliche Entleerung	wöchentliche Entleerung	zweimal wöchentliche Entleerung
80	85,92 €		
120	123,60 €		
240	239,40 €		
660	478,20 €	953,88 €	1.883,76 €
1 100	805,20 €	1.610,28 €	3.256,44 €

- (5) Für die Entsorgung von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Restabfallbehälter Liter	Entsorgungsintervall	Festgebühr €/Jahr	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
80	4-wöchentlich	29,28 €	42,96 €	72,24 €
80	14-täglich	48,36 €	85,92 €	134,28 €
120	14-täglich	56,52 €	123,60 €	180,12 €
240	14-täglich	97,56 €	239,40 €	336,96 €
660	14-täglich	310,08 €	478,20 €	788,28 €
660	wöchentlich	671,52 €	953,88 €	1.625,40 €
1 100	14-täglich	540,96 €	805,20 €	1.346,16 €
1 100	wöchentlich	894,72 €	1.610,28 €	2.505,00 €
1 100	zweimal wöchentlich	1.364,76 €	3.256,44 €	4.621,20 €

- (6) Für die Entsorgung von Papierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Papierabfallbehälter Liter	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Jahr
240	4-wöchentlich	19,20 €
1 100	14-täglich	175,56 €
1 100	wöchentlich	351,12 €
1 100	4-wöchentlich	87,84 €

Der Abfallentsorgungsverband erhebt bei Festsetzung der in Satz 1 genannten Gebühren zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

- (7) Die Mietgebühr für Abfallbehälter beträgt für

Müllgroßbehälter 1 100 l	11,03 €/Behälter/Monat,
Presscontainer 10 m ³	190,92 €/Behälter/Monat,
Presscontainer 20 m ³	236,76 €/Behälter/Monat.

- (8) Die Leistungsgebühr für die Leerung eines Müllgroßbehälters (MGB 1 100 l) für Restabfall beträgt je Leerung 51,63 €.
- (9) Für den Transport von Containern kleiner/gleich 20 m³ beträgt die Gebühr: 154,32 € pro Abholung und von Containern ab 20 m³: 244,32 € pro Abholung.
- (10) Im Fall der Entsorgung von Sperrmüll und Restabfall über Container nach Abs. 9 beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll 234,24 €/Mg, die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall: 201,36 €/Mg. Für die Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Abfällen aus Metall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die

Gebühr bei der Entsorgung über Container 23,42€/m³.

- (11) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall beträgt je Leerung bei
- | | |
|-------------------------------|------------|
| einem 120 l Bioabfallbehälter | 2,52 € und |
| einem 240 l Bioabfallbehälter | 3,78 € . |
- (12) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 3,40 € je Restabfallsack. Die Gebühr für einen 80 Liter Laubsack beträgt 3,20 € je Laubsack.
- (13) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservices beträgt 120,00 € je Anfahrt. Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Altmetall- und Elektro- und Elektronikgeräteabholung oder des Eilservices beträgt 65,00 € je Anfahrt.
- (14) Für die Bereitstellung von jeweils bis zu 7 Tagen und für jeden An- und Abtransport eines Containers für die Entsorgung von Sperrmüllmengen über 6 m³ beträgt die Gebühr
- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| bis einschließlich 20 m ³ | 154,32 € und |
| ab 20 m ³ | 244,32 €. |
- (15) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderabholungen, z. B. gefährlicher Abfälle, vom Abfallbesitzer beträgt 65,00 € je Anfahrt. Die Entsorgungskosten sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben.
- (16) Für den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------|----------------------|
| Behälter 80 l | 38,67 € je Behälter |
| Behälter 120 l | 38,67 € je Behälter |
| Behälter 240 l | 46,47 € je Behälter |
| Behälter 660 l | 178,11 € je Behälter |
| Behälter 1 100 l | 242,79 € je Behälter |
- (17) Für jede durch den Anschlusspflichtigen verschuldete erfolglose Anfahrt wird eine Gebühr in Höhe von 32,50 € erhoben.
- (18) Für unzulässig mit Restabfall befüllte Abfallbehälter wird die entsprechende Leistungsgebühr für Restabfall entsprechend Abs. 3 und 5 berechnet. Diese erhöht sich um die Gebühr nach Abs. 15 je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.
- (19) Für die Sammlung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen (Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203) in Großcontainern größer 1 100 l und deren Entsorgung in einer Abfallbehandlungsanlage sind 206,61 €/Mg zu entrichten. Für die Bereitstellung der Container gelten die Mietgebühren nach Abs. 7 entsprechend. Für den Transport werden Gebühren nach Abs. 9 erhoben.
- (20) Für die Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen (Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203) werden folgende Gebühren bei einem 14-täglichen Entsorgungsintervall erhoben:

240 l Abfallbehälter	522,96 €/Jahr
660 l Abfallbehälter	931,68 €/Jahr
1 100 l Abfallbehälter	1.348,80 €/Jahr

- (21) Für die Einwegbox (VAT-Behälter) zur Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen beträgt die Gebühr 53,10 € pro Behälter.
- (22) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes und die Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Schadstoffmobil oder den stationären Annahmestellen für Schadstoffe und von privaten Haushalten bei mehr als 30 kg bzw. 30 l an den stationären Annahmestellen werden die in der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung bezeichneten Gebühren erhoben.

§ 7 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Gebühr nach § 6 Abs. 3 und Abs. 8 werden Vorauszahlungen erhoben, wenn ein Abfallbehälter vorgehalten wird. Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Die Vorauszahlungen für das Mindestentleerungsvolumen nach § 6 Abs. 3 berechnen sich nach der Leerungsanzahl der Restabfallbehälter im vorangegangenen Erhebungszeitraum und den zum Stichtag 01.01. melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen. Für neu aufgestellte Restabfallbehälter wird eine Vorauszahlung im Wert von 5 Entleerungen berechnet.
- (2) Für die Gebühr nach § 6 Abs. 11 werden Vorauszahlungen erhoben, wenn ein Bioabfallbehälter vorgehalten wird. Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl der Bioabfallbehälter im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Es wird mindestens ein Wert von 3 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Der Betrag für die Vorauszahlungen von Restabfallbehältern ergibt sich aus der Anzahl der Behälterentleerungen im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 6 Abs. 3 und 8. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen für die Biotonne werden die Gebührensätze nach § 6 Abs. 11 angewendet.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 20 werden durch Gebührenbescheid vom Abfallentsorgungsverband festgesetzt und sind in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. des Jahres fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 6 Abs. 6, Abs. 9, Abs. 10, Abs. 13 bis Abs. 19 und Abs. 21 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Gebühren nach § 6 Abs. 3, 8 und 11 werden im laufenden Jahr Vorauszahlungen nach § 7 erhoben. Diese werden durch Jahresgebührenbescheid festgesetzt und sind in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. des Jahres fällig. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahres) wird die Gebührenhöhe unter Heranziehung der tatsächlich

durchgeführten Leerungen im Erhebungszeitraum ermittelt und mit der ersten Gebüh-
renrate des Folgejahres verrechnet. Diese wird am 01.04. des Jahres fällig.

- (4) Sind die Gebühren nach § 6 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 20 vor dem 15.03.
noch nicht festgesetzt, werden sie zum 01.10. in voller Höhe fällig. Sind sie vor dem
15.09. noch nicht festgesetzt, werden sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebühren-
bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb von Laubsäcken und Abfallsäcken nach § 6 Abs. 12 wird
mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenschuldner fällig.
- (6) Die Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an den Wertstoffhöfen des
Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 22 werden zum Zeitpunkt der Abgabe der
Abfälle fällig und sind sofort zu begleichen.

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften

§ 9 Ermäßigung von Abfallgebühren

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Festgebühr für das vorange-
gangene Jahr nach § 6 Abs. 1 und die Leistungsgebühr nach § 6 Abs. 4 für Personen,
die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz,
insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung und des Studiums, abwesend
sind, um 50 % ermäßigt werden.
- (2) Der vorstehende Antrag ist unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nach-
weise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) oder der Unbilligkeit (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband
Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

bis zum 10. Februar des laufenden Jahres einzureichen.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem Abfallentsorgungsverband die für die Gebührenbe-
messung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Veränderungen der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des
laufenden Jahres sind durch den Gebührenschuldner dem Abfallentsorgungsverband
Schwarze Elster spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen
und nachzuweisen.

§ 11 Unterbrechung der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung, Pandemien oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Erlass, Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Gebührenschuldner entgegen § 10 Abs. 1 dem Abfallentsorgungsverband die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte trotz Aufforderung nicht erteilt;
 - als Gebührenschuldner entgegen § 10 Abs. 2 Veränderungen der Anzahl auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des laufenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster schriftlich mitteilt und nachweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 14 und 15 KAG wird verwiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster in der Fassung vom 28. Oktober 2020 außer Kraft.

Lauchhammer den 15. November 2023


Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher



Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

Wertstoffhöfe im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

1. Wertstoffhof Finsterwalde
Auf dem Gelände der Fröschke FILA
GmbH
Am Holländer 19
03238 Finsterwalde
2. Wertstoffhof Lauchhammer
IKW-Straße 16-18
01979 Lauchhammer
3. Wertstoffhof Hörlitz
An der Hochkippe 3
01968 Hörlitz
4. Wertstoffhof Freienhufen
Bergmannstraße 44
01983 Freienhufen
5. Wertstoffhof Herzberg
Recycling-Center-Zauchwitz GmbH
Betriebsstätte Herzberg
Osterodaer Straße 10
04916 Herzberg
6. Wertstoffhof Bad Liebenwerda
Wuerth Baumaschinen GmbH
Torgauer Straße 79
04924 Bad Liebenwerda

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/t	Gebühr in €/m ³
200301	Restabfällen	201,36	50,34
200307	Sperrmüll (bei einer Menge von mehr als 6 m ³)	234,24	23,42

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/Anlieferung
200301	Restabfällen	4,03

2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Gebühr in €/m³

Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	6,12
--	------

Der AEV erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l

Gebühr in €/kg

Gruppe 1	2,85
Chemikalien (Säuren, Basen, Laugen u.a.)	
Fotochemikalien	
Pestizide	
Haushaltsreiniger, Waschmittel, Körper- und Autopflegemittel, Desinfektionsmittel	
Arzneimittel	

Gebühr in €/kg

Gruppe 2	1,55
Farben, Klebstoffe, Kunstharze, Kaltanstrich	
Lösemittel	

Gebühr in €/kg

Gruppe 3	0,95
Verunreinigte Öle und Fette	
Ölverschmierte Betriebsmittel	
Speiseöle- und fette	

Gebühr in €/kg

Gruppe 4	22,61
Quecksilberhaltige Rückstände	

Gebühr in €/kg

Gruppe 5	4,30
Gase in Druckbehältern (Spraydosen, Feuerlöscher etc.)	

Gebühr in €

Anfahrtpauschale Abholung	65,00
Stundensatz bei Abholung, Kosten je 30 Minuten Einsatz	40,00